Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 2. Dezember 1936 | Nr. 102

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umrechnungskurse[1]) für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,52
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,696
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,13
Brasilien	1 Milreis	0,149
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,—
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	143,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,497
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,—
Dänemark	100 Kronen	54,54
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,39
Frankreich	100 Francs	11,615
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,22
Iran	100 Rials	15,18
Island	100 Kronen	54,78
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,713
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,44
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,6825
Mexiko	100 Pesos	68,75
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	135,49
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ³/₈ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,39
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	61,50
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,09
Rumänien	100 Lei	1,817
Schweden	100 Kronen	62,97
Schweiz	100 Franken	57,28
Spanien	100 Peseten	21,52
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,145
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,784
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,26 fr. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,3637
Uruguay	1 Goldpeso	1,361
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

[1]) Die Kurse sind bei der Umrechnung nur mit der ersten Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren. Vom 25. November 1936[1])

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I

Die Anlage der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren, vom 17. September 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 220 vom 22. September 1923) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 267 vom 14. November 1936)[2]) — Aufzählung von Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist — wird wie folgt geändert:

1. Es wird ersetzt:

a) »Abfälle von anderen Tierhaaren als Schafwolle .... aus 145«
durch:
Haare, roh, auch gesotten 145al/145c
Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten 146

b) »Tonerde, künstliche .... aus 298a«
durch:
Tonerde, künstliche; Tonerdehydrat, (Aluminiumoxydhydrat), künstliches; auch gereinigter Bauxit .... aus 298a

c) »Schafwolle (auch Gerberwolle) 413a
Wolle-, Mohär-, usw. Kämmlinge 413f
Abfälle von gebleichter und gefärbter Wolle usw. .... 413g«
durch:
Wolle und andere Tierhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen 413a/g

d) »Rohe Säcke und rohe Gewebe aus Jute, gebraucht .... aus 496«
durch:
Gebrauchte Säcke; gebrauchte dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert .... aus 492—497

2. Es wird eingefügt:

a) hinter »Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt, auch gekrempelt .... 414«:
Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt ... 415

b) vor »Abfälle von Gespinstwaren aller Art usw. .... 543b«:
Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife, bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt, auch Abfälle hiervon 515a
—: Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen 515b

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1936

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister

In Vertretung: Posse

[1]) DRAnz. Nr. 277 vom 27. November 1936
[2]) RZBl. S. 391

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(18. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I F 2 ist:

1. statt »Abfälle von anderen Tierhaaren als Schafwolle .... aus 145«
zu setzen:
»Haare, roh, auch gesotten.. 145al—145c
Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten .... 146«

2. statt »Tonerde, künstliche .... aus 298a«
zu setzen:
»Tonerde, künstliche; Tonerdehydrat (Aluminiumoxydhydrat), künstliches; auch gereinigter Bauxit .... aus 298a«

3. statt »Schafwolle (auch Gerberwolle) 413a
Wolle-, Mohär- usw. Kämmlinge 413f
Abfälle von gebleichter und gefärbter Wolle usw.......................... 413g«
zu setzen:
»Wolle und andere Tierhaare, gehechelt, gebleicht, gefärbt, auch in Lockenform gelegt oder gemahlen .... 413a/g«

4. hinter »Kunstwolle, ungefärbt oder gefärbt, auch gekrempelt .... 414«
einzufügen:
»Krollhaare aus Rindvieh-, Schweine- oder anderen groben Tierhaaren, auch mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen gemischt .... 415«

5. statt »Rohe Säcke und rohe Gewebe aus Jute, gebraucht .... aus 496«
zu setzen:
»Gebrauchte Säcke; gebrauchte dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert .... aus 492—497«

6. vor »Abfälle von Gespinstwaren aller Art usw. .... 543 b«
einzufügen:
»Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), bearbeitet: gehechelt, gezogen, gebleicht, gefärbt, auch Abfälle hiervon .... 515 a
—: Krollhaare aus Pferdehaaren, auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen .... 515 b«.

RFM. vom 30. November 1936 — Z 1505 — 165 II

Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung

— Berichtigungsblätter werden geliefert —

(19. Berichtigung der Handausgabe Teil I)

In Teil I A 9 b ist die Vierte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Februar 1936 durch die im Reichszollblatt 1936 auf Seite 396 abgedruckte Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 zu ersetzen.

RFM. vom 26. November 1936 — Z 1101 — 954 II

Tarifnr. 758, 760, 762. Massive Erzeugnisse aus ungefärbtem Glas, die die Farbe des Bergkristalls, d. h. eines Halbedelsteins, zeigen und, durch Pressen bearbeitet, in der Schmucksteinschleiferei übliche Formen erhalten haben, sind Nachahmungen eines echten Schmuck- (Edel-) Steins. Wenn sie zudem zu Knöpfen hergerichtet sind, stellen sie nicht nur bearbeitete Glassteine der Tarifnr. 760 (mit dem Zollsatz von 120 RM für 1 dz), sondern darüber hinaus Waren aus Glassteinen der Tarifnr. 762 (mit dem Zollsatz von 240 RM für 1 dz) dar.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 4. November 1936 — IV A 136/36 U

Aus den Gründen:

Streitig ist die Frage, ob die Muster
als Glasknöpfe der Tarifnr. 758 mit 36 RM für 1 dz oder als Waren aus Glassteinen der Tarifnr. 762 mit 240 RM für 1 dz
zollbar sind.

Die 26 Muster sind massive Erzeugnisse aus ungefärbtem Glas; sie zeigen die Farbe des Bergkristalls, d. h. eines Halbedelsteins (vgl. III 35 Abs. 2 der Anleitung für Zollabfertigung); sie haben, durch Pressen bearbeitet, in der Schmucksteinschleiferei übliche Formen erhalten, was alles die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum mit dem Gutachten der (dafür in erster Reihe zuständigen) Sachverständigen der bedeutendsten Fachindustrie Deutschlands, der Schmucksteinindustrie in Idar, im Gegensatz zu dem Gutachten des Reichsverbands deutscher Knopfgroßhändler und des händlerischen Handelskammersachverständigen für Edelsteine angenommen hat.

Danach sind die 26 Muster mit der Vorinstanz als Nachahmungen eines echten Schmuck- (Edel-) Steins anzusehen, da Schmucksteine nach Nr. 17 des Stichworts »Schmuckgegenstände« (Warenverzeichnis S. 724) auch Schmuckgegenstände aus Halbedelsteinen sein können. (Vgl. auch die Anmerkung zum Stichwort »Schmuckgegenstände«.)

Da die Muster zudem zu Knöpfen hergerichtet sind, stellen sie nicht nur bearbeitete Glassteine der Tarifnr. 760 (mit dem Zollsatz von 120 RM für 1 dz), sondern darüber hinaus Waren aus Glassteinen der Tarifnr. 762 (mit dem Zollsatz von 240 RM für 1 dz) dar. Demgegenüber kommt den Ausführungen der Rechtsbeschwerde keine entscheidende Bedeutung zu.

Z 1400 — 1993 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung.

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an die Befugnis zur Abfertigung geknüpfter Teppiche, mit Flor aus natürlicher und künstlicher Seide, türkischer Herstellung gemäß Vertragsanmerkung 2 zu Tarifnr. 402 (Befugnis nach lfde. Nr. * 18 d in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Zollamt Kornhausbrücke in Hamburg entzogen und dem Hauptzollamt Packhof in Berlin übertragen[1]).

RFM. vom 26. November 1936 — Z 1400—1829 II

[1]) Diese Änderungen werden in den Nachtrag 12/36 zum Ämterverzeichnis — Anhang zum Reichszollblatt Nr. 12 — aufgenommen.

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer

Verordnung
über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.
Vom 12. November 1936 [1])

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) nebst späteren Änderungen wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137)[2]) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2



Außerdeutsche Kraftfahrzeuge (mit „Internationalem Zulassungsschein" oder mit ausländischem Zulassungsschein) müssen an der Rückseite außer ihrem heimischen Kennzeichen ein der Anlage entsprechendes Nationalitätszeichen führen. Fehlt bei Kraftfahrzeugen mit ausländischem Zulassungsschein das Nationalitätszeichen, so müssen sie ein deutsches Kennzeichen führen, das nach den Bestimmungen des § 6 von deutschen Zollstellen ausgegeben wird; ihre heimischen Kennzeichen sind dann zu entfernen oder zu überdecken. Nationalitätszeichen, heimische Kennzeichen und deutsche Kennzeichen müssen beleuchtet werden, sobald das Tageslicht für ihre Erkennbarkeit nicht mehr ausreicht."

2. Im § 6 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2" und „und zu beleuchten" gestrichen.
3. In der Anlage (Verzeichnis der Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens — Nationalitätszeichen) werden im Kopfe die Worte „Abs. 1" und „nach Artikel 5 des Internationalen Abkommens" gestrichen.
4. Ebendort wird im Verzeichnis bei „Südafrikanische Union" das Nationalitätszeichen „SAU" ersetzt durch „ZA".
5. Ebendort wird im Verzeichnis über den Worten „Deutsches Reich" als Überschrift eingefügt:

„A. Staaten, die dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr beigetreten sind."

6. Ebendort wird am Schlusse des Verzeichnisses hinzugefügt:

„B. Staaten, die dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr nicht beigetreten sind

China	RC
Columbien	CO
Ecuador	EQ
Guatemala	G
Haiti	RH
Mexiko	MEX
Panama	PA
Paraguay	PY
Peru	PE
Vereinigte Staaten von Amerika	US"

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1936

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung ist nach dem Erlaß vom 19. Juni 1936 O 3043 — 95 II (RZBl. S. 211) zu verfahren.

RFM. vom 26. November 1936 O 3043 — 128 II

[1]) RGBl. I S. 941
[2]) RZBl. 1935 S. 24, KraftVerkbl. S. 83

Sonstige Nachrichten

Versendung von Sonderabdrucken des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Sonderabdrucke des Reichszollblatts Nr. 98 für 1936 (Gruppe I) sind geliefert worden.

Nichtamtlicher Teil

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.